

Staaten, wobei Staatsverbrechen in zunehmendem Maße als Organisationsverbrechen begangen werden* Die Ausgestaltung verschiedener Staatsverbrechen als Unternehmensdelikte gibt die Möglichkeit, die Breite der Angriffe des Klassengegners bereits mit der Straf untergrenze differenziert und wirksam zu bekämpfen* Jede bewußt mitwirkende Person an einem Unternehmensdelikt wird als Täter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

Bei Staatsverbrechen, die nicht als Unternehmensdelikte ausgestaltet worden sind (§§ 98, 99, 100, 106, 107 und 109 StGB), gelten die im Strafrecht, Allgemeiner Teil, behandelten Grundsätze Über die Lehre von den Entwicklungsstadien und von der Beteiligung an einer Straftat, einschließlich der Besonderheiten der Gruppe.

2. Die Strafrechtsnormen zum Schutze der DDR

2.1. Hochverrat (§ 96 StGB)

Der Hochverrat nimmt im System der gegen die Arbeiter- und Bauern-Macht organisierten subversiven und staatsfeindlichen Tätigkeit eine besondere Rolle ein; er ist besonders in Ziff* 1 des § 96 StGB als das unmittelbare Umsturzverbrechen zugleich das gefährlichste und umfassendste Staatsverbrechen. Das hochverräterische Unternehmen wird durch Handlungen begangen, die darauf gerichtet sind, die Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR zu beseitigen, die Arbeiter-und-Bauern-Macht zu stürzen und die alte imperialistische Ordnung zu restaurieren. Es besteht eine völlige Übereinstimmung zwischen dem Charakter und der Zielstellung dieses Staatsverbrechens und den auf die Liquidierung des ersten deutschen Friedensstaates gerichteten illusionären Plänen und Absichten der Bonner Ultras, wie sie z.B. deren Exponent Franz Josef Strauß in seinem "Entwurf für Europa" unverhohlen zum Aus-